

ohne Präjudiz beizuspringen und schließt damit, daß wenn die Dämme hergestellt, die (klagenden) Höfe von fernerer Arbeit befreit und entledigt seien und nicht anders mehr dazu angehalten werden können, als im hohen Nothfall und auf Erkenntniß der Obrigkeit.

Was die Wuhrf Konkurrenz des Grundbesizes als solchen betrifft, so bezahlte derselbe die Hofsteuer; er bezahlte aber auch mit und ohne Revers viele Jahre lang den Wuhrpfennig — Thatsachen, die kaum dazu berechtigen, dem St. Gallischen Gesetzgeber des Jahres 1853 zuzurufen: Du begehst ein schreiendes Unrecht, wenn Du den Grundbesitz des Inundations- und Entsumpfungsgebietes für die Rheinkorrektion und den Uferschutz in Nothfällen in Mittheilenschaft ziehst!

§. 2. Das Rheinwuhrwesen in Sargans, Werdenberg und Hohensax.

Auch in diesen Rheinlandschaften besorgten die stromangrenzenden Kommunen seit undordenklichen Zeiten zunächst den Uferschutz. Eine der ältern vorhandenen Urkunden\*) über die Wuhrverhältnisse dieser Landestheile ist wohl der Spruch des Matengerichts zu Ragaz vom 15. Juni 1461, kraft welchem Jöri Locher, der sich gerade nicht weigerte, an den Gemeindswuhren zu arbeiten, sondern nur seine eigenen Grundstücke gegen den Rhein vorerst sichern zu wollen vorgab, angehalten wurde, nach Anordnung der „Aidschwörer“ an dem Gemeindwerk Theil zu nehmen. So wurden längs dem Rhein von Zeretien bis abwärts an die „rheintalische Grenze“ die Rheinwuhrungen von den „Ge-

\*) Man sehe die verdienstliche Gemeinds-Urkundensammlung des Herrn Präferenten Slavian Egger in Ragaz. 2 Bändchen.